ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

concisa

Vorsorgeberatung und Management AG

Ärztekammer für Wien

Ermittlung Kammerumlage 2013

Stand März 2013

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Concisa Vorsorgeberatung und
Management AG

Traungasse 14-16
1030 Wien

Telefon +43/1/501 720
Telefax +43/1/501 72-1977
Email: aerzte@concisa.at

concisa
Vorsorgeberatung und Management AG

Stand März 2013

Impressum:
Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Concisa Vorsorgeberatung und Management AG;
1030 Wien, Traungasse 14-16

Inhaltsverzeichnis

Einleitung *5*
Die Grundlagen *6*
Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen *6*
Der Ablauf *6*
Die Höhe der Kammerumlage 2013 – Ärztekammer für Wien *7*
Die Höhe der Kammerumlage 2013 – Österreichische Ärztekammer *8*
Die Behandlung von Guthaben und Forderungen *9*
Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage *10*
Das Erklärungsformular *13*
Unterlagen und Beispiele *13*
Übersicht über die erforderlichen Angaben *15*
Berechnungsbeispiele *16*
Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme *17*
Termine für die Kammerumlagenabrechnung 2013 *18*

Einleitung

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, all jene Unterlagen zusammenzustellen, auf deren Basis Ihre Bemessungsgrundlage für das Jahr 2013 errechnet wird.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Umlagenordnung können Sie im Internet abrufen unter: http://www.aekwien.at/index.php/aerztekammer/kundmachungen

Grundsätzlich sind zur Berechnung der Kammerumlagen für das Jahr 2013 die Daten des Jahres 2010 erforderlich. Sollten Sie sich jedoch erst nach 2010 oder später in die Ärzteliste eintragen haben lassen, sind die Daten des Jahres 2013 ausschlaggebend.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese werden Ihnen gerne

- telefonisch unter +43/1/501 720
- persönlich unter der Adresse: 1030 Wien, Traungasse 14-16
  (Mo, Mi und Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00).
- per email: aerzte@concisa.at

behilflich sein.

Wir bedanken uns für Ihre aktive Unterstützung und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Dr. Peter Danler
Finanzreferent der Ärztekammer für Wien

ao. Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident der Ärztekammer für Wien

Die Grundlagen
Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 80 Z 6 Ärztegesetz (ÄrzteG) ist es die Aufgabe der Vollversammlung eine Umlagenordnung zu beschließen.

Das Ärztegesetz regelt in den §§ 91 und 93 die von den einzelnen Landesärztekammern einzuhebende Kammerumlagen.

Diesem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat die Ärztekammer für Wien eine Umlagenordnung beschlossen, die mit der am 01.01.2013 in Kraft getretenen 2. Novelle zur Umlagenordnung geändert wurde.

Die Höchstgrenze der Kammerumlage ist gem. § 91 Abs 3 ÄrzteG mit 3% der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit festgesetzt.

Für den Fall, dass die Unterlagen nicht rechtzeitig und vollständig übermittelt wurden, erfolgt die Vorschreibung gem. § 5 Abs. 3 der Umlagenordnung durch Schätzung. Für zu schätzende Kammerumlagen wird ein Säumniszuschlag in der Höhe von 10 v.H. der festzusetzenden Kammerumlage verrechnet. Mit der 1. Novelle wurden ein Höchstbeitrag von € 24.000,-- p.a. für die Kammerumlage Wien und für die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer eine Höchstumlage von € 12.000,-- p.a. festgesetzt.

Der Ablauf

Für das jeweils laufende Jahr wird monatlich eine **vorläufige Kammerumlage** für die Ärztekammer für Wien (ÄK f.Wien) sowie für die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) einbehalten.
Dies erfolgt gemäß § 4 UO bei niedergelassenen ÄrztInnen durch die Sozialversicherungsträger von den Kassenhonoraren. Bei angestellten ÄrztInnen wird der Einbehalt durch die Dienstgeber vom monatlichen Bruttogrundgehalt vorgenommen.

Diese vorläufigen Kammerumlagen werden am Jahresende auf die **endgültigen Kammerumlagen** angerechnet.

Die endgültigen Kammerumlagen 2013 berechnen sich gemäß § 5 UO als Prozentsatz jenes Überschusses aus ärztlicher Tätigkeit, den das Kammermitglied im Jahr 2010 im Bundesland Wien erzielt hat.

Auf diese Einkommensunterlagen (2010) wird wie beim Beitrag zum Wohlfahrtsfonds deshalb zurückgegriffen, da dies jenes Jahr ist, das zum Zeitpunkt der Kammerumlagenfestsetzung für das Jahr 2013 bereits vom Finanzamt veranlagt sein sollte.

Die Höhe der Kammerumlage 2013 – Ärztekammer für Wien

1) Die vorläufige Kammerumlage für Wien (vKU)

Während des Jahres 2013 wird die vorläufige Kammerumlage als Prozentsatz der laufenden Einnahmen (Bruttogrundgehalt, Bruttohonorar) aus ärztlicher Tätigkeit des Kammermitgliedes wie folgt einbehalten bzw. vorgeschrieben (§ 4 UO):

Gruppe	**Höhe der vorläufigen Umlage**	**Basis**
niedergelassene ÄrztInnen mit Kassenpraxis	0,90 % p.m.	Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
GesellschafterInnen von Gruppenpraxen*	0,90% p.m.	Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
angestellte ÄrztInnen mit Ordination	1,20 % p.m.	Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
angestellte ÄrztInnen und TurnusärztInnen ohne Ermäßigung	1,20 % p.m.	Bruttogrundgehalt und Sonderzahlungen
TurnusärztInnen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung in Wien	€ 40,-- p.a.	Bruttogrundgehalt Fixumlage
ausschließlich niedergelassene ÄrztInnen in den ersten 3 Jahren der Erstpraxis in Wien (Kassenpraxis)	€ 40,--p.a.	Bruttohonorar der Kassen, Fixumlage

***Hinweis**: Gesellschafter in Gruppenpraxen werden die monatlichen Abzüge der Kassenbruttohonorare entsprechend dem bekanntgegebenen Aufteilungsschlüssel den einzelnen Partnern einer Gruppenpraxis zugeordnet. Der Aufteilungsschlüssel ist der Concisa vorab bekanntzugeben.

2.) Die endgültige Kammerumlage für Wien (eKU)

Die Höhe der endgültigen Kammerumlage ist in § 1 UO mit 1,90 v.H. der Bemessungsgrundlage festgelegt. (Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage siehe Seite 10).

Die Kammerumlage für Wien beträgt mindestens EUR 60,-- p.a.

Für TurnusärztInnen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung sowie für ausschließlich niedergelassene ÄrztInnen in den ersten 3 Jahren nach Eröffnung der Erstpraxis im Bereich der ÄK f. Wien beträgt die Kammerumlage € 40,-- p.a. Die endgültige Kammerumlage ist in diesen Fällen ident mit der vorläufigen Kammerumlage.

Die endgültige Abrechnung der Kammerumlage für Wien 2013 erfolgt bis zum 31. Mai 2014.

Die Höhe der Kammerumlage 2013 – Österreichische Ärztekammer

1.) Die vorläufige Umlage ÖÄK

Während des Jahres 2013 wird diese Kammerumlage als Prozentsatz der laufenden Einnahmen (Bruttogrundgehalt, Bruttohonorar) wie folgt einbehalten (§ 4 UO):

Gruppe	Höhe der Umlage	Basis (Einbehalt)
Niedergelassene ÄrztInnen mit Kassen	0,20 % p. m.	Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
ÄrztInnen in Gruppenpraxen	0,20 % p.m.	Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
Angestellte ÄrztInnen	0,40 % p.m.	Bruttogrundgehalt und Sonderzahlungen

1.a) Bei TurnusärztInnen und ausschließlich niedergelassenen ÄrztInnen in den ersten 3 Jahren der Erstpraxis in Wien (Kassenpraxis) beträgt die Kammerumlage zur Österreichischen Kammerumlage zusätzlich zur Kammerumlage Wien EUR 20,-- p.a.

2) Die endgültige Umlage ÖÄK

Die Höhe der endgültigen Umlage ÖÄK beträgt gemäß § 2 UO 0,50 v.H. der Bemessungsgrundlage (zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage siehe Seite 10).

Die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer beträgt mindestens € 40,-- p.a.

Die Umlage **erhöht** sich gemäß § 3 der UO für nachstehend angeführte ÄrztInnen nach Maßgabe der Umlagen- und Beitragsordnung der ÖÄK wie folgt:

Gruppe	Höhe der Umlage	Vorschreibung Umlage
für Mitglieder der Fachgruppe Radiologie in freier Praxis	€ 210,-- p.a.	1 x jährlich
für FachärztInnen für Radiologie in einem Angestelltenverhältnis	€ 66,-- p.a.	1 x jährlich
für niedergelassene **ÄrztInnen für Allgemeinmedizin**	€ 12,50 p.a.	1 x jährlich
für niedergelassene **FachärztInnen** (ausgenommen FachärztInnen für Radiologie) mit Kassenverträge oder Privatpraxis	€ 15,-- p.a.	1 x jährlich
für alle ÄrztInnen **mit Ordination** als Beitrag für die ÖQMed	€ 40,-- p.a.	1 x jährlich
für **alle** ÄrztInnen für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit	€ 5,-- p.a.	1 x jährlich

Von der Wiener Gebietskrankenkasse werden die Fixumlagen zusätzlich zu den monatlichen Akontierungen **einmal** im Jahr (ausgenommen die Fixumlage für FachärztInnen für Radiologie im Angestelltenverhältnis) einbehalten.
Bei TurnusärztInnen und ausschließlich niedergelassenen ÄrztInnen in den ersten 3 Jahren nach Beginn der Tätigkeit in Wien werden vom Dienstgeber für die Kammerumlage Wien **und** für die Kammerumlage Österreich zusammen pro Monat € 5,-- einbehalten.

Die Behandlung von Guthaben und Forderungen

Die bescheidmäßige Vorschreibung der Kammerumlage der ÄK f. Wien sowie der Umlage zur ÖÄK erfolgt gemeinsam.

Ergibt sich aus der Festsetzung der endgültigen Kammerumlagen eine Differenz zu den vorläufigen Kammerumlagen, dann wird diese Differenz an das Kammermitglied innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zurückbezahlt oder ist innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft vom Kammermitglied einzubezahlen.

Für offene Nachzahlungsverpflichtungen werden ab Fälligkeit gem. § 5 Abs.6 UO Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. p.a. verrechnet.

Es besteht auch die Möglichkeit, den ausgewiesenen Rückstand in Raten zu bezahlen. Die Höhe der monatlichen Raten wird mit dem Büro der Concisa abgestimmt.

Berechnungsbeispiele:

Bsp. 1)

Vorläufige Kammerumlagen 2013	1.726,00 €
Endgültige Kammerumlagen 2013	815,00 €
Guthaben	911,00 €

Rückzahlung an das Kammermitglied binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides.

Bsp. 2)

Vorläufige Kammerumlagen 2013	778,00 €
Endgültige Kammerumlagen 2013	3.080,00 €
Rückstand	2.302,00 €

Nachzahlung durch das Kammermitglied binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zinsenfrei, danach Verrechnung von Verzugszinsen.

Um die Rücküberweisung anfallender Guthaben zu ermöglichen, erhalten Sie gleichzeitig mit dem Bescheid über die Festsetzung der endgültigen Kammerumlagen ein Formular für die Abwicklung der Rücküberweisung. Für die Gewährleistung einer raschen Bearbeitung ersuchen wir um Retournierung des vollständig ausgefüllten Formulars, insbesondere um die Angabe der korrekten Kontodaten (BIC und IBAN).

Gemäß § 5 Abs. 5 UO ist ein allfälliges Guthaben aus der Kammerumlagenabrechnung zur Deckung von fälligen Umlagenrückständen aus den Vorjahren heranzuziehen.

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird in § 1 der Umlagenordnung folgendermaßen definiert:

§ 1 Abs. 2 bis 3 UO lautet:

> „(2) Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde. Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit zählen auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann; dazu gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.
>
> (2a) Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.
>
> (3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 sind bei ÄrztInnen, die den ärztlichen Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die Bezüge gem. § 67 Abs.1 und Abs.2 EStG 1988 nicht zu berücksichtigen. Zulagen und Zuschläge gem. § 68 Abs.1 und Abs. 2 EStG 1988 sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.“

Zu den Einkünften zählen gemäß § 22 Z 3 EStG 1988 auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann, sowie Einkünfte aus Gruppenpraxen. Nach § 1 Abs. 2a UO ist bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH sind, die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ohne Berücksichtigung von Gewinn – und Verlustvortrag.

Ein Ausgleich mit dem Ergebnis aus anderen Einkunftsquellen und Einkunftsarten sowie ein Abzug oder anteiliger Abzug von Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastung ist nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 4 UO wird die Bemessungsgrundlage laut Abs. 2 und 3 wie folgt zur Berechnung der Kammerumlage herangezogen:

> (4) Von der gemäß Abs. 2 bis Abs. 3 ermittelten Summe werden die ersten € 14.500,-- nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Die Kammerumlage für die ÄK f. Wien und die Umlage zur ÖÄK werden jeweils als eine **gewinnabhängige Umlage** ermittelt und betragen, wie erwähnt, 1,90 v. H. (höchstens € 24.000,-- p.a.) bzw. 0,50 v.H. (höchstens € 12.000,-- p.a.) der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde.

Zur Berechnung der endgültigen Kammerumlage 2013 ist bei ausschließlich niedergelassenen ÄrztInnen

- der vollständige **Einkommensteuerbescheid 2010**

vorzulegen.

Aus den Einkommensteuerbescheiden des Finanzamtes ist leider nicht immer ersichtlich, ob allfällige Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit oder aus anderen selbständigen Tätigkeiten des Kammermitgliedes erwirtschaftet wurden. Aus diesen Gründen ist die Vorlage

- der vollständigen **Einnahmen – Ausgaben – Rechnung 2010** bzw.
- der **Beilagen zur Einkommensteuererklärung,** in der die Aufteilung beinhaltet ist,

der vollständigen **Gewinn- und Verlustrechnung 2010** und **Bilanz 2010** bei bilanzierenden ÄrztInnen

erforderlich, um diese Einkommensbestandteile nicht in die Bemessungsgrundlage einfließen zu lassen. Nicht ausreichend ist die Vorlage der Einkommensteuererklärung!

Bei ausschließlich angestellten ÄrztInnen ist

- der vollständige **Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2010**

vorzulegen.

Wurde keine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt (diese ist nur erforderlich, wenn zusätzliche Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden), ist die Vorlage

- des Jahres**lohnzettels L16** des Jahres 2010 ausreichend.

Kammermitglieder, die Gesellschafter einer ÄrzteGmbH sind haben darüber hinaus

- den Jahresabschluss der Gesellschaft
- Körperschaftssteuerbescheid (KöSt- Bescheid) und
  sonstige Belege vorzulegen, aus denen die Geschäfts- und Gewinnanteile ersichtlich sind.

Welche Einkommensbestandteile unterliegen nun der Bemessungsgrundlage zur Kammerumlage?

- **Bruttobezüge abzüglich steuerfreie und sonstige Bezüge** (Pos. 210 abzüglich Pos. 215 abzüglich Pos. 220 lt. Jahreslohnzettel L16)
- **abzüglich Werbungskosten** (Pos. 226, Pos. 230 lt. Jahreslohnzettel L16 und andere Werbungskosten lt. Einkommensteuerbescheid**)**
- **Sonderklassegelder**
- **Einkünfte** aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit inkl. der Gewinnanteile aus Gesellschaften und der Einkünfte aus Gruppenpraxen
- **Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gruppenpraxis, die als GmbH geführt wird, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag.**
- die im Bemessungsjahr entrichteten Beitragzahlungen **(Fondsbeitrag von vor 3 Jahren)**

  Das sind alle Einzahlungen, die im Bemessungsjahr zwischen dem 01.01. und dem 31.12. an den Wohlfahrtsfonds geleistet wurden, einschließlich der Einzahlungen für Krankenunterstützung und Todesfallbeihilfe, ausgenommen Zahlungen für die Kammerumlage.

Zur Bemessungsgrundlage zählen demnach nur Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ÄrzteG.

Neben der kurativen Tätigkeit gelten als ärztliche Tätigkeiten jedenfalls auch (demonstrative Aufzählung):

- Erstellung von medizinischen Gutachten
- Vorträge zum Thema Medizin
- Lehraufträge für medizinische Fächer
- Forschungstätigkeit im Bereich Medizin
- medizinische Konsulententätigkeit
- Geschäftsführertätigkeit eines ärztlichen Leiters oder eines stellvertretenden ärztlichen Leiters
- Chinesische Medizin (TCM)
- Einnahmen aus der Vermietung einer Ordination oder aus der Vermietung von Ordinationsgeräten
- Totenbeschau
- Amtsarzt mit freiberuflicher Tätigkeit: sowohl das Einkommen aus amtsärztlicher als auch aus freiberuflicher Tätigkeit werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen

Für TurnusärztInnen in den ersten 3 Jahren ihrer Ausbildung und für **ausschließlich** niedergelassene ÄrztInnen in den ersten 3 Jahren nach Eröffnung der Erstordination im Bereich der Ärztekammer für Wien werden folgende Kammerumlagen (gem. § 1 Abs. 5 UO und § 2 Abs. 2 UO) vorgeschrieben:

Kammerumlage Wien: € 40,-- p.a.
Kammerumlage Österreich: € 20,-- p.a.

Sollte die Ermäßigung nicht für das ganze Jahr 2013 durchgehend sein, wird diese nur aliquot berücksichtigt und die verbleibenden Monate normal berechnet.

ÄrztInnen, die als ordentliche Kammerangehörige Altersversorgung aus dem WFF beziehen

Für ÄrztInnen, die als ordentliche Kammerangehörige eine Altersversorgung aus dem WFF beziehen, errechnet sich die Bemessungsgrundlage der Kammerumlage für Wien bzw. der Umlage zur Österreichischen Ärztekammer nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 1 und 2 UO).

Das Erklärungsformular
Unterlagen und Beispiele

Die Erhebung der Einkommensdaten erfolgt über das **Erklärungsformular 2010,** welches Ihnen Ende März 2013 zugesandt wird. Weiters finden Sie das Formular jederzeit unter der Rubrik „Download-Broschüren und Formulare“ auf der Concisa-Homepage (www.concisa.at). Dieses senden Sie bitte mit den erforderlichen Unterlagen **bis spätestens 15. Juni 2013** richtig und vollständig ausgefüllt an die

Ärztekammer für Wien
p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Traungasse 14-16
1030 Wien

Unterliegen Sie auch der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds, erhalten Sie ein gemeinsames Erklärungsformular.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars folgende **wichtige Punkte**:

- Tragen Sie in den Feldern rechts oben unbedingt Ihre **Arztnummer** und Ihren **Namen** ein, damit das Formular eindeutig Ihnen zugeordnet werden kann. Die Arztnummer wurde Ihnen von der Standesführung bei der Anmeldung separat bekannt gegeben.
- Füllen Sie das Formular in **Druckschrift** aus, damit ermöglichen Sie eine rasche und fehlerfreie Bearbeitung.
- **Beitragszahlungen (Fondsbeitrag) von vor 3 Jahren** sind nicht auf dem Erklärungsformular anzugeben. Diese werden vom Büro der Concisa ermittelt.

Was ist bei den einzelnen Positionen auf dem Erklärungsformular einzusetzen?

- Bruttobezüge gemäß § 25 EStG (Pos. 210) lt. Jahreslohnzettel L16
- Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 Abs. 1 und 2 EStG (Pos. 215) lt. Jahreslohnzettel L16
- Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG vor Abzug der SV-Beiträge (Pos. 220) lt. Jahreslohnzettel L16
- SV-Beiträge für laufende Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG fester Steuersatz (Pos. 230)
- SV-Beiträge für mit festem Satz versteuerten Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG (Pos. 226)

  Alle Positionen sind dem Jahreslohnzettel L16 zu entnehmen. Liegt Ihnen ein Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung vor, so entnehmen Sie diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“. Die Positionen 230 und 226 zählen zu den Werbungskosten.

Zulagen und Zuschläge gemäß §§ 67 und 68 Abs.1 und Abs.2 EStG 1988 werden nicht berücksichtigt.

- andere Werbungskosten

Dazu zählen die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessensvertretung. Diese sind dem Jahreslohnzettel L16 zu entnehmen. Liegt Ihnen ein Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung vor, so entnehmen Sie diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“.

Weiters sind diese auf dem entsprechenden Bescheid unter dem Titel „Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte“ ausgewiesen. Zumindest wird jedoch der allgemeine Werbungskostenpauschalbetrag von € 132,-- berücksichtigt.

Werbungskosten verringern Ihre Kammerumlage, da sie nicht zur Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage zählen.

- **Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit**

Anzugeben ist der Einnahmenüberschuss aus ärztlicher Tätigkeit - bei bilanzierenden Kammermitgliedern der Gewinn aus ärztlicher Tätigkeit.

Bei angestellten ÄrztInnen sind die Einkünfte aus Sonderklassegelder abzüglich der darauf anfallenden Werbungskosten einzusetzen.

Nicht unter die Bemessungsgrundlage fallen alle nichtärztlichen Tätigkeiten.

Wenn Sie an einer Gesellschaft beteiligt sind, die nur unter Leitung eines Arztes betrieben werden kann, zählen Ihre Gewinnanteile zur Bemessungsgrundlage. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen.

- **Gewinnanteil am Bilanzgewinn der ÄrztGmbH**

Unter dieser Position ist bei jenen Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH sind, ist als Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag anzugeben.

Übersicht über die erforderlichen Angaben

	Jahres-brutto (grund) gehalt	Werbungs-kosten	Gewinn	Umsatz	Gewinn anteil
niedergelassene ÄrztInnen ohne Dienstverhältnis mit Kassenpraxis			•	•	
niedergelassene ÄrztInnen ohne Dienstverhältnis mit Privatpraxis			•	•	
angestellte ÄrztInnen ohne Sondergebühren und ohne Ordination	•	•			
angestellte ÄrztInnen sowie pragmatisierte ÄrztInnen mit zusätzlichem Einkommen aus Sondergebühren	•	•	•	•	
WohnsitzärztInnen und ÄrztInnen, die die Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen (nur ordentliche Kammermitglieder)			•	•	
GesellschafterInnen einer ÄrzteGmbH					•
GesellschafterInnen einer Ärzte OG			•	•	•

Berechnungsbeispiele

1) Angestellte ÄrztInnen mit zusätzlichem Einkommen aus Sondergebühren:

Bruttobezüge	210	40.500,00
steuerfreie Bezüge	215	-3.700,00
sonstige Bezüge	220	- 5.000,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	31.800,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 6.000,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 132,00
Zwischensumme		25.668,00
Gewinn		2.500,00
FB (alle Beitragszahlungen) v.v. 3 Jahren		3.000,00
BMGL		31.168,00
abzüglich der ersten € 14.500,00		-14.500,00
BMGL effektiv		16.668,00
KU Wien	**1,90%**	**316,70**
KU Österreich	**0,50%**	**83,34**

(zuzügl. allfällige zusätzlichen Umlagen ÖÄK gemäß § 3 der Umlagenordnung)

2.) Niedergelassene ÄrztInnen mit Kassenpraxis und Privathonoraren

Bruttobezüge	210	0,00
steuerfreie Bezüge	215	- 0,00
sonstige Bezüge	220	- 0,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	0,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 0,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 0,00
Zwischensumme		0,00
Gewinn		50.000,00
FB (alle Beitragszahlungen) v.v. 3 Jahren		8.600,00
BMGL		58.600,00
abzüglich der ersten € 14.500,00		-14.500,00
BMGL effektiv		44.100,00
KU Wien	**1,90 %**	**837,90**
KU Österreich	**0,50 %**	**220,50**

(zuzügl. allfällige zusätzlichen Umlagen ÖÄK gemäß § 3 der Umlagenordnung)

3.) Niedergelassene ÄrztInnen mit Anstellung

Bruttobezug	210	70.000,00
steuerfreie Bezüge	215	- 4.800,00
sonstige Bezüge	220	- 9.300,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	55.900,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 15.200,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	-0,00
andere Werbungskosten		- 132,00
Zwischensumme		40.568,00
Gewinn		60.000,00
FB (alle Beitragszahlungen) v.v. 3 Jahren		4.200,00
BMGL		104.768,00
abzüglich der ersten € 14.500,00		-14.500,00
BMGL effektiv		90.268,00
KU Wien	**1,90 %**	**1.715,10**
KU Österreich	**0,50 %**	**451,34**

(zuzügl. allfällige zusätzlichen Umlagen ÖÄK gemäß § 3 der Umlagenordnung)

Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme

Erstanmeldung im Jahr 2011 oder später

Haben Sie sich erst 2011 oder später in die Ärzteliste eintragen lassen, kann die Bemessungsgrundlage nicht auf Basis des Jahres 2010 ermittelt werden. Es werden die Unterlagen des Jahres 2013 zur Bemessung der Kammerumlagen 2013 herangezogen.

Da in diesen Fällen eine Vorlage der Unterlagen erst nach Ablauf des Jahres 2013 möglich ist, ersuchen wir Sie, auf dem Formular vorerst den Punkt „Ich habe mich erst nach 2010 in die Ärzteliste eintragen lassen…“ anzukreuzen und uns dieses Formular zu übermitteln. Die Detailunterlagen übersenden Sie uns bitte, wenn Sie diese - nach Ablauf des Jahres 2013 - komplettiert haben, **spätestens jedoch bis 31.März 2014**.

Keine ärztliche Tätigkeit im Jahr 2010

Wenn Sie bereits im Laufe des Jahres 2010 in der Ärzteliste eingetragen waren, aber im Jahr 2010 selbst nicht ärztlich tätig waren (z.B. Arbeitslosigkeit nach beendetem Turnus), werden bei entsprechendem Nachweis für das Jahr 2013 nur die Mindestkammerumlagen von € 60,-- p.a. für die ÄK f. Wien und € 40,-- p.a. für die ÖAK zuzügl. allfälliger zusätzlicher Umlagen zur ÖÄK gemäß § 3 der UO (sog. Fixumlagen) verrechnet.

Im Erklärungsformular ist demnach bei jeder Position „nein“ anzukreuzen. Ein Nachweis darüber, dass Sie im Jahr 2010 keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben, ist auf jeden Fall beizubringen.

Zugang aus einem anderen Bundesland

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bezieht sich ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Bundesland Wien im Jahr 2010. Die in anderen Bundesländern bezogenen Einkommen sind nicht Basis für die Ermittlung der Kammerumlagen der ÄK f. Wien und der ÖÄK. Eingehoben wird die Kammerumlage nur anteilsmäßig für die Dauer der tatsächlichen Kammerangehörigkeit zur ÄK f. Wien.

Ihr Einkommen im Jahr 2013 ist wesentlich geringer als jenes im Jahr 2010

Dies kann der Fall sein, wenn Sie 2010 ein höheres Einkommen hatten als 2013 oder wenn Sie 2010 als angestellter Arzt/Ärztin in Pension gingen und weiterhin als niedergelassenes Kammermitglied tätig sind.

Diese Tatsache aber hat nur dann eine Auswirkung auf die Höhe der Kammerumlage 2013, wenn die Kammerumlagen gemäß den Unterlagen des Jahres 2010 das Ausmaß von 3 % der Einnahmen (d.h. des Umsatzes und/oder des Bruttojahresgehaltes) aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2013 übersteigen.

Einen Antrag auf 3 % Berechnung können Sie innerhalb der Rechtsmittelfrist (2 Wochen ab Zustellung des Bescheides) stellen.

Karenz im Jahr 2013

Sollten Sie 2013 unter Entfall der Bezüge karenziert werden, dann wird die Kammerumlage, wie gewohnt, auf Basis der Unterlagen des Jahres 2010 ermittelt. Die so errechneten Kammerumlagen dürfen jedoch das Ausmaß von 3 % der Einnahmen (d.i. des Umsatzes und/oder des Bruttojahresgehaltes) aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2013 nicht übersteigen. Für die Dauer der Karenz ist ein Erlass der Kammerumlagen zu beantragen.

Beginn der Kammermitgliedschaft im Jahr 2013

Werden Sie erst 2013 Mitglied der Ärztekammer für Wien, werden die Kammerumlagen auf Basis der Unterlagen des Jahres 2013 ermittelt und aliquot für die entsprechenden Monate vorgeschrieben.

Ermäßigung in den ersten 3 Jahren der Ausbildung bzw. Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien

In den ersten 3 Jahren der Ausbildung im Bereich der Ärztekammer für Wien **sowie** in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Erstordination im Bereich der Ärztekammer für Wien beträgt die Kammerumlage für Wien € 40,-- p.a. (ÄK f. Wien) jährlich und die Umlage zur ÖÄK € 20,-- p.a. Endet dieser Ermäßigungszeitraum während des Jahres kommt es zu einer aliquoten Berücksichtigung der verbleibenden ermäßigten Monate. Die übrigen Monate werden anhand von Einkommensunterlagen ermittelt.

Auslaufen der Ermäßigung im Jahr 2013

In diesem Fall ist die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für die Dauer der Ermäßigung mit € 60,-- p.a. (ÄK f. Wien) und € 40,-- p.a. (ÄK f. Österreich) begrenzt. Für die restlichen Monate besteht jedoch normale Umlagenpflicht, sodass für diesen Zeitraum – wie oben beschrieben – die Einkommensunterlagen des drittvorangegangenen oder aber des aktuellen Jahres beizubringen sind. Sollten Sie ein Erklärungsformular nicht übersandt bekommen haben, schicken wir Ihnen gerne ein solches zu.

Termine für die Kammerumlagenabrechnung 2013

bis 15. Juni 2013	Rücksendung der ausgefüllten Erklärungen
bis 31.März 2014	Übermittlung der Einkommensunterlagen all jener ÄrztInnen mit Eintragung in die Ärzteliste nach 2010
bis 31. Mai 2014	Versand der Bescheide über die endgültigen Kammerumlagen